

Satzung

Turn- und Sportverein Krefeld-Bockum 1901 e.V. (TSV Krefeld-Bockum 01)

§1

Name

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Krefeld-Bockum 1901 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld-Bockum.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Nachfolge

- (1) Der Verein ist aus dem Bockumer Sportverein 1924 e.V. und Rheintreu Krefeld-Bockum 1924 e.V. hervorgegangen und führt deren Aktivitäten in traditioneller Verbundenheit fort.
- (2) Einzelne Abteilungen können ihren bisherigen Namen fortführen, jedoch ohne den Zusatz e.V.

§3

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt als ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung die körperliche und geistige Ertüchtigung durch Leibesübungen aller Art, sowie die Förderung des musikalischen Spiels. Darüber hinaus stellt sich der Verein zur Aufgabe die Jugendpflege und Jugenderziehung zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Grundlage für Vergütungen sind die maximal zulässigen gesetzlichen Vorgaben (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale, Aufwandsentschädigungen etc.).
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§4 Verbände

Der Verein kann Mitglied der zuständigen Verbände sein und unterwirft sich als solche deren Satzungen und Ordnungen. Er überträgt insofern auch seine Vereinsstrafgewalt den übergeordneten Verbänden.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 1. Erwachsene aktive und passive Mitglieder separat mit aktivem und passiven Wahlrecht
 2. Jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre)
 3. Fördernde und außerordentliche Mitglieder ohne Wahlrecht
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und der Konfession werden.
- (3) Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können fördernde Mitglieder werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

§7 Aufnahme als Mitglied

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
- (2) Bei Minderjährigen und nicht Geschäftsfähigen muss der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Im Falle der Ablehnung eines Antrages ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch den Verein bestätigt.
- (6) Die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

§8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. mit dem Austritt des Mitglieds durch schriftliche Abmeldung. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
 3. mit Ausschluss
 4. mit Auflösung des Vereins
- (2) Voraussetzung für die Wirksamkeit des Austritts ist die Erfüllung aller Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere Zahlungen von Beiträgen und Rückgabe des Vereinseigentums.
- (3) Ein Ausschluss durch den Vorstand kann aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere:
 - bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen
 - bei vereinschädigendem Verhalten
 - bei ehrenrührigem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins
- (4) Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend der Gesamtvorstand.
- (6) Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§9 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge reduzieren, stunden oder erlassen.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Geschäftsführender Vorstand (Vorstand)
 3. Gesamtvorstand
 4. Ältestenrat (s. Ordnung für den Ältestenrat)

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem /der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung

verlangen, hat der Vorstand diese einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich.

- (3) Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und wird der nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Feststellung der Jahresrechnung
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes § 13 (2)
 7. Bestätigung der Abteilungsvorstände
 8. Bestätigung des Jugendvertreters/in
 9. Wahl der Kassenprüfer/innen
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 11. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§12

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. max. 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Geschäftsführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Für die Belange der Jugend wird von der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied benannt.
- (5) Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, benennt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters, den der 1. Vorsitzende bestimmt.
- (8) Der Verein wird nach außen durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. dem/der Schriftführer/in
 3. Sozialwart/in
 4. Pressewart/in
 5. Abteilungsvorständen
 6. Jugendleitern/-innen
- (2) Folgende Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
 1. Sozialwart/in
 2. Pressewart/in
 3. Schriftführer/in
- (3) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
- (4) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe den Vorstand in sportlichen und fachlichen Belangen zu beraten, sowie die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§14 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil

§15 Fachabteilungen, Abteilungsvorstände

- (1) Die Fachabteilung wird durch den jeweiligen Abteilungsvorstand geführt. Dieser besteht mindestens aus:
 - dem Abteilungsvorstand (Leiter)

- dem/der Stellvertreter/in
- soweit erforderlich weiteren Mitgliedern

- (2) Der Abteilungsvorstand wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung gewählt.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Vorstand für die Aktivitäten der Fachabteilung verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens. Er schlägt die Zielsetzungen der Fachabteilung und die Vorgehensweise bei deren Umsetzung dem Vorstand zur Genehmigung vor.
- (4) Der Abteilungsvorstand soll vom Vorstand bevollmächtigt werden, die im Rahmen seiner Abteilung erforderlichen Rechtsgeschäfte innerhalb des genehmigten Finanzrahmens für den Verein zu tätigen.
- (5) Jede Fachabteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (6) Jede Fachabteilung kann auf Grundlage der Jugendordnung des TSV Krefeld-Bockum 1901 e.V. eine Jugendabteilung betreiben.

§16 Kassenprüfer

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen endgültig beschließen kann.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert des von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Krefeld zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports in Krefeld-Bockum.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist im Geschäftszimmer des Vereins aufzubewahren und jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Diese Satzung wurde einstimmig durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2011 beschlossen.